

Richtlinie gegen unlautere Geschäftspraktiken

Lauterkeitsrecht

Pfandrecht für
Regressansprüche aus Bankgarantie

Verbraucherrecht
Rücktritt bei Internet-Auktion

Leitfaden
Liquidation kleiner GmbHs

Investmentfonds
Neue Auslandsfonds-KESt

Energierrecht
Unterbrechbare Verträge in der Gaswirtschaft

Vergabeverfahren
Rahmenvereinbarung im BVergG 2002

Wesentliche Neuerungen des geplanten GesRÄG 2005 (II) Teil I dieses Beitrags¹⁾

setzte sich mit den im Begutachtungsentwurf zum GesRÄG 2005 vorgesehenen Novellierungen im Bereich der Corporate Governance auseinander. Der zweite Teil schafft einen Überblick über die im HGB geplanten Änderungen zur Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung und über die beabsichtigte Sicherung der Verlässlichkeit von Finanzinformationen (§ 82 a BörseG-BE).

CHRISTIAN DORDA / ANDREAS AIGNER

A. VERBESSERUNG DER QUALITÄT DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

Um das Vertrauen in den österreichischen Finanzmarkt zu stärken, verfolgte bereits das Finanzmarktaufsichtsgesetz 2001 (FMAG)²⁾ das Ziel, die Qualität und Verlässlichkeit der Abschlussprüfung zu sichern. Zu diesem Zweck erhöhte das FMAG in Abhängigkeit vom Grad des Verschuldens die Haftungsgrenzen und sah die sog. externe Rotation des AP vor. In weiterer Folge gab die Europäische Kommission die Empfehlung über die Unabhängigkeit des AP in der EU³⁾ (KommEmpf) heraus. Schließlich reagierten die USA auf die in der Einleitung dieses Beitrags angesprochenen Bilanzskandale mit dem Sarbanes-Oxley Act (SOA). Sowohl die KommEmpf als auch der SOA sehen – im Unterschied zum FMAG – einerseits mit der Unabhängigkeit des AP unvereinbare „zusätzliche Dienstleistungen“ und andererseits (nur) eine interne (personenbezogene) Rotation vor. Vor dem Hintergrund der europäischen Bestimmungen zur Rechnungslegung⁴⁾ und der Globalisierung der Finanzmärkte soll das GesRÄG 2005 die östere Rechtslage nun dieser Entwicklung anpassen.⁵⁾

1. VERSCHÄRFTE AUSSCHLUSSBESTIMMUNGEN FÜR AP

■ Vollständiges Verbot des Besitzes von Anteilen
In der KommEmpf wird jede direkte oder indirekte Beteiligung des AP an der zu prüfenden Gesellschaft (Ges) als bedenklich angesehen.⁶⁾ § 271 Abs 2 Z 1 HGB-BE greift dies auf und soll auch Umgehungskonstruktionen, wie etwa den Anteilsbesitz über eine Privatstiftung, erfassen. Demnach ist als AP ausgeschlossen, wer Anteile an der zu prüfenden Ges oder an einem Unternehmen besitzt, das mit dieser Ges verbunden

ist oder an dieser mindestens 20% der Anteile hält, oder wer auf Erwerb, Verwaltung und Veräußerung derartiger Anteile maßgeblichen Einfluss hat.⁷⁾

■ Im Anwendungsbereich erweiterte Abkühlphase

Gem § 271 Abs 2 Z 2 HGB-BE, der die bisher bestehenden Ausschlussstatbestände in einer Ziffer zusammenfasst, darf nicht AP sein, wer gesetzlicher Vertreter, AR-Mitglied oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Ges oder eines Unternehmens ist, das mit dieser Ges verbunden oder an dieser mit mindestens 20% der Anteile beteiligt ist. Die geplante „Abkühlphase von 24 Monaten⁸⁾“ in § 271 Abs 2 Z 3 HGB-BE ist 12 Monate kürzer als die in § 271 Abs 2 Z 2 HGB bisher vorgesehenen drei Jahre, erfasst jedoch nicht nur den eben erwähnten Ausschlussstatbestand sondern auch das Verbot des Anteilsbesitzes.

■ Umfassenderes Verbot der Selbstprüfung

Gegenüber der gem § 271 Abs 2 Z 5 HGB ausgeschlossenen Mitwirkung des AP bei der Führung

Dr. Christian Dorda und Dr. Andreas Aigner LL.M. (LSE) sind Rechtsanwältinnen der Kanzlei DORDA BRUGGER JORDIS in Wien.

1) ecolex 2005, 42.

2) BGBl I 2001/97.

3) 2002/590/EG.

4) RL-Vorschlag über die Prüfung des JA und des konsolidierten Abschlusses und zur Änderung der RL 78/660/EWG und 83/349/EWG.

5) Erläuterungen zum Entwurf („Erl“), 3.

6) Nach § 271 Abs 2 Z 1 HGB sind nur jene AP ausgeschlossen, deren Anteile an der zu prüfenden Ges 20% des Nennkapitals oder den anteiligen Betrag von € 70.000,- erreichen.

7) Laut den Erl, 12 könne Anteilsbesitz nur dann als bedenklich angesehen werden, wenn der AP selbst über den Erwerb entscheidet. So sollen etwa Beteiligungen über einen Investmentfonds, auf dessen Zusammensetzung der AP keinen Einfluss ausüben kann, nicht von dieser Regelung erfasst werden.

8) Vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres.

der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden JA (über die Prüfungstätigkeit hinaus) haben sowohl die KommEmpf als auch der SOA *weitere, der Unabhängigkeit* des AP *abträgliche Dienstleistungen* identifiziert. Nunmehr sollen gem § 271 Abs 2 Z 4 HGB-BE auch die Mitwirkung an der internen Revision, die Übernahme von Managementaufgaben⁹⁾ sowie die Erbringung von Bewertungsleistungen¹⁰⁾ oder von eigenständigen versicherungsmathematischen Dienstleistungen¹¹⁾ für den Prüfer nicht erlaubt sein.

■ Vereinfachte und erweiterte Ausschlussregelung für Prüfungsges

§ 271 Abs 4 HGB-BE soll die bisher äußerst komplizierte und nicht immer verständliche Regelung der *Ausschlussgründe* für Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsges *vereinfachen* und verständlicher auf die oben dargestellten Ausschlussgründe für AP Bezug nehmen. Ergänzt wird diese Bestimmung um die Regelung, dass auch ein *Gesellschafter der Prüfungsges nicht an einer ausgeschlossenen Ges beteiligt* sein darf. Ferner soll die *Umgehung durch mittelbare Beteiligungen* (etwa über Holdingges) ausgeschlossen werden, wobei geringfügige, mittelbare Beteiligungen bis zum Höchstausmaß von 5% vom Prüfungsverbot ausgenommen sind.¹²⁾

■ Strengeres Regime hinsichtlich der Prüfung börsennotierter Ges

Auf große und damit jedenfalls *börsennotierte Ges* richtet sich wegen des höheren Kapitaleinsatzes und der großen Anzahl von Gläubigern und Anlegern in besonderem Maß das *öffentliche Interesse*. Dies könnte einen *Anreiz zu einer „Bilanzpolitik“* bieten, die das Unternehmen in einem möglichst günstigen, aber nicht mehr dem möglichst getreuen Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechenden Licht darstellt. Daher soll die Unabhängigkeit des AP bei diesen Ges in § 271 a HGB-BE durch ein noch *strengeres Reglement von Ausschlussgründen* sichergestellt werden.¹³⁾

Zunächst wird die allgemeine Obergrenze (30%) für die *Umsatzabhängigkeit* des AP großer Ges *halbiert*.¹⁴⁾ Bei diesen umfasst der Kreis der verpönten, über die Prüfungstätigkeit hinausgehenden Dienstleistungen auch *Rechts- und Steuerberatungsleistungen*, die über das Aufzeigen von *Gestaltungsalternativen hinausgehen* und sich auf den JA *wesentlich* auswirken, sowie die *Mitwirkung* an der Entwicklung, Installation und Einführung von *Rechnungslegungsinformationssystemen*.

2. INTERNE ROTATION BEI DER PRÜFUNG BÖRSENNOTIERTER GES

Wie bereits erwähnt, sollte mit dem FMAG die sog *externe Rotation für alle prüfungspflichtigen Ges eingeführt* werden. Demnach müsste nach einer bestimmten Zeit (*sechs Jahre*) der AP *gewechselt* werden. Ist der AP eine *Wirtschaftsprüferges*, so wären nach Ablauf dieser Zeitspanne die *gesamte Ges* (und damit alle ihr angehörenden AP) von der Prüfung *ausgeschlossen*.¹⁵⁾

Demgegenüber schlägt die KommEmpf die *interne Rotation* vor, bei der nicht die *Wirtschaftsprüferges*, sondern ihre *bei der Prüfung in leitenden Funktionen eingesetzten AP* nach einer bestimmten Zeit ausge-

tauscht werden müssen. Auch der SOA verzichtet auf einen Wechsel der Prüfungsges. In österr Fachkreisen wurden daher die Vor- und Nachteile der externen Rotation abgewogen. Da es international üblich sei, in einem Konzern verbundene Unternehmen von Wirtschaftsprüfern der gleichen Gruppe (oder des gleichen Netzwerks) prüfen zu lassen,¹⁶⁾ hätte eine *Beibehaltung der externen Rotation den Wirtschaftsstandort Österreich benachteiligen* können.

Der Entwurf sieht für *mittelgroße Ges überhaupt keine Rotation* mehr vor und unterwirft *große* und damit jedenfalls börsennotierte Ges der *internen Rotation*. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage normiert der Entwurf auch ausdrücklich eine *„Abkühlphase“ von fünf Jahren*: Gem § 271 Abs 1 Z 4 HGB-BE ist als AP einer Ges iSd § 221 Abs 3 HGB ua ausgeschlossen, wer die Ges in einem Zeitraum von zehn Geschäftsjahren bereits fünfmal geprüft hat, sofern seit dem letzten geprüften Geschäftsjahr nicht zumindest fünf Jahre vergangen sind. § 271 a Abs 3 HGB-BE sorgt dafür, dass Umgehungen unterbunden werden und der testierende AP oder eine für ihn tätige Person mit bei der Prüfung maßgeblich leitender Funktion spätestens im sechsten Jahr ausgetauscht werden.¹⁷⁾

Der Entwurf übersieht nicht, dass die §§ 271 und 271 a HGB-BE bei einem *allein tätigen AP* im *Ergebnis zur externen Rotation* führen, nimmt das aber hin, um *Umgehungsmöglichkeiten* durch die *„Auslagerung“* von Wirtschaftsprüfern als Einzelunternehmer neben der Tätigkeit in einer Ges zu unterbinden.¹⁸⁾

3. WEITERE MASSNAHMEN ZUR STÄRKUNG DER UNABHÄNGIGKEIT DES AP

■ Informationspflichten des AP gegenüber dem AR Da der Vorstand den zu prüfenden JA unter eigener Verantwortung zu erstellen hat (§ 222 Abs 1 HGB), ist die *Unabhängigkeit des AP vom Vorstand* besonders wesentlich für eine unbefangene Prüfung des JA. § 270 Abs 1 S 3 HGB-BE soll diese Unabhängigkeit dadurch stärken, dass der *AR vor* seinem Vorschlag *zur Wahl des AP* bestimmte *Informationen* erhält.

9) Einschließlich der Mitwirkung an der Entscheidung über die Auswahl der im Bereich der Rechnungslegung leitenden Angestellten sowie der Beteiligung an der Auswahl der gesetzlichen Vertreter der Ges.

10) Deren Gesetzmäßigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung kontrolliert wird (dh die in den JA aufgenommen werden) und die sich nicht nur unwesentlich auf den geprüften Abschluss auswirken (Erl 13).

11) Gedacht ist dabei an die Festlegung von Parametern und Berechnungsmethoden der Finanz- und Versicherungsmathematik. Bloße Berechnungen aufgrund von Vorgaben, die durch das Management der zu prüfenden Ges selbst getroffen werden, sollen davon aber nicht erfasst werden (Erl 13).

12) Erl 13.

13) Erl 13.

14) Die Einnahmen aus Mandatsverhältnissen eines AP mit börsennotierten Ges dürfen demnach in den letzten fünf Jahren nicht 15% oder mehr der Gesamteinnahmen aus der Prüfung und Beratung der zu prüfenden Ges oder von verbundenen Unternehmen betragen, wobei dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten sein muss.

15) Vgl § 271 Abs 2 Z 9 HGB.

16) Erl 1, 15.

17) Erl 15.

18) Erl 15.

Der Unabhängigkeit des AP kann es abträglich sein, wenn sein Entgelt hauptsächlich aus anderen Leistungen als denen eines AP (zB Steuerberatung) resultiert. Hat der AP von der Ges im *Geschäftsjahr vor der Prüfung* bereits Entgelt erhalten, hat er dem AR daher eine nach Leistungskategorien aufgegliederte *Aufstellung über die* in dieser Zeit erhaltenen *Gesamteinnahmen* (zumindest nach Prüfungs- und Nicht-Prüfungsleistungen aufgeschlüsselt) vorzulegen. Ferner hat der AP dem AR vor dessen Bestimmungsvorschlag über seine *Einbeziehung in ein Qualitätssicherungssystem* zu berichten sowie alle *Umstände* darzulegen, welche die Besorgnis einer *Befangtheit* begründen könnten.

■ Zuständigkeit des AR zur Honorarvereinbarung

§ 271 Abs 1 S 6 HGB-BE stellt klar, dass der AR schon *bei Erteilung des Prüfungsauftrags* das *Entgelt mit dem AP zu vereinbaren* hat. Das Prüferhonorar soll nach den Erl¹⁹⁾ zumindest bestimmbar sein, um Umgehungen zu unterbinden und solcherart die Stellung des AR zu stärken.

4. RECHTSFOLGEN EINES VERSTOSSES GEGEN DIE UNABHÄNGIGKEITSBESTIMMUNGEN

■ Rechtssicherheit

Zu den *Rechtsfolgen eines Verstoßes* gegen die für AP normierten *Ausschlussgründe* sind im österr *Schrifttum* *verschiedene Lösungsansätze* zu finden, wie etwa Nichtigkeit des Bestellungsbeschlusses des AP und des JA, Nichtigkeit des Prüfungsauftrags und Anfechtbarkeit des JA, Anfechtbarkeit der Bestellung und im Fall des Erfolges Nichtigkeit des JA, Differenzierung zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit je nach Gewichtigkeit des Ausschlussgrundes. Das Ersetzungsverfahren (gerichtliche Bestellung eines anderen AP bei Vorliegen wichtiger, in der Person des AP gelegener Gründe auf Antrag gem § 270 Abs 3 HGB) soll nach einer Ansicht bei Vorliegen von Ausschlussgründen nicht zulässig sein, weil es an seiner Voraussetzung – einem gültig gewählten AP – fehle, nach anderer Ansicht sei eine gerichtliche Ersatzbestellung trotz Nichtigkeit des Wahlbeschlusses möglich.²⁰⁾

§ 270 Abs 3 S 6 und 7 HGB-BE schafft nun *Rechtssicherheit*, indem *die Befangtheit und der Ausschluss* des AP einzig *im Ersetzungsverfahren* geprüft werden können: Wegen eines Verstoßes gegen § 271 Abs 2 bis 5 oder § 271 a HGB-BE kann weder eine Nichtigkeits- noch eine Anfechtungsklage erhoben werden; überdies kann der Antrag auf Bestellung eines anderen AP, der in Hinkunft auch schon bei geringeren „Einleitungsvoraussetzungen“ möglich sein soll,²¹⁾ nach Erteilung des Bestätigungsvermerks nicht mehr gestellt werden.

Der Vorschlag berücksichtigt das Interesse an der Wirksamkeit des einmal festgestellten JA, das auch *an der Bestellung des AP vollkommen unbeteiligte Personen* – etwa Gläubiger, Kleinaktionäre oder künftige Investoren – haben. Sie sollen nicht von zusätzlichen Kosten, die der Ges durch die nachträgliche Nichtigkeit entstehen, überrascht werden oder die Rechtsgrundlage einer Gewinnausschüttung verlieren. Der Entwurf gibt dem *Bestand des JA* den *Vorzug*, unter-

wirft aber dafür den AP, dem die Unkenntnis von Ausschlussgründen vorzuwerfen ist, strengeren Rechtsfolgen.²²⁾

■ Unbeschränkte Haftung des AP

Hat der AP *in Kenntnis oder in grob fahrlässiger Unkenntnis* seiner *Ausgeschlossenheit* gehandelt, kommt ihm gem § 275 Abs 2 S 6 HGB-BE *kein Haftungsprivileg* (s unten Punkt 5.) zugute. § 275 Abs 2 S 2 HGB-BE wiederum schreibt die E des OGH fest, wonach der AP auch für Schäden Dritter haftet, die auf die Richtigkeit des Bestätigungsvermerks vertrauten.²³⁾

■ Entfall des Prüferhonorars

Gem § 271 Abs 6 HGB-BE gebührt dem AP *kein Entgelt* für erbrachte Leistungen, wenn er *weiß oder hätte wissen müssen*, dass er nach den §§ 271 oder 271 a HGB-BE ausgeschlossen ist. Zwar ist ein unter Verletzung dieser Bestimmungen geschlossener Vertrag ohnedies gem § 879 ABGB nichtig; da dennoch erbrachte Prüfungsleistungen ihrer Natur nach nicht mehr zurückgestellt werden können, soll einem denkbaren bereicherungsrechtlichen Rückforderungsanspruch aber jede Grundlage entzogen werden.

5. STAFFELUNG DER HAFTUNGSBEGRENZUNG ENTSPRECHEND DEM TATSÄCHLICHEN RISIKOPOTENZIAL

Erhebungen auf dem Versicherungsmarkt zeigten, dass *weder das unterschiedliche Risiko zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit* noch die *Größe* der von einem AP *üblicherweise geprüften Unternehmen* in die *Prämienberechnung* der Haftpflichtversicherer Eingang finden. Es soll daher nicht mehr zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit, was im Zusammenhang mit der *Verfünffachung der Haftung* bei grober Fahrlässigkeit zu einer *beträchtlichen Verteuerung* der Abschlussprüfung geführt habe, unterschieden werden. Vielmehr soll es auf die Größe der geprüften Ges ankommen. Demnach stellt § 275 Abs 2 HGB-BE bei der *Staffelung der Haftungshöchstbeträge* ausschließlich auf Größenklassen ab, und zwar auf die des § 221 HBG und auf zwei darüber liegende Größenklassen jenseits der großen Kapitalges.²⁴⁾ Die Haftung kann demnach von € 2 Mio bis € 12 Mio reichen.

B. SICHERUNG DER VERLÄSSLICHKEIT VON FINANZINFORMATIONEN

Nach den Finanzskandalen der letzten Jahre wurde besonders deutlich, dass *verlässliche Finanzinformationen* für einen *funktionierenden Finanzmarkt* von *zentraler Bedeutung* sind. Die Strafbestimmung des

19) Erl 11.

20) Für Nachweise s Erl 11.

21) Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter, des AR oder von Gesellschaftern, deren Anteile zusammen 5% (bisher 10%) des Nennkapitals oder den anteiligen Betrag von € 350.000,- (bisher € 700.000,-) erreichen.

22) Erl 11 f.

23) OGH 5 Ob 262/01 t. Vgl *ecolex* 2002, 41; *wbl* 2002, 159; *RdW* 2002, 82; *ÖBA* 2002, 1066.

24) Erl 15 f.

§ 255 AktG, auch wenn sie als *Schutzgesetz* eine schadenersatzrechtliche Haftung der Organmitglieder nach sich ziehen kann, beeinflusse laut dem Entwurf²⁵⁾ das Verhalten nicht ausreichend, weil der für eine Haftung erforderliche *Vorsatz* oft nicht nachgewiesen werden könne.

Gem § 82 a Abs 1 BörseG-BE haften

- der Emittent (Z 1) und
- die Mitglieder des Vorstands, des AR oder des Verwaltungsrats und die geschäftsführenden Direktoren, sofern sie an der unrichtigen oder nicht erteilten Information ein grobes Verschulden trifft (Z 2).

als Gesamtschuldner jedem Anleger, der auf Grund einer schuldhaft unrichtig erteilten oder trotz eines gesetzlichen Verbots unterlassenen, für die Anlageentscheidung wesentlichen Information, welche die Verhältnisse des Emittenten betrifft und an die HV oder an die Öffentlichkeit gerichtet ist, vom Emittenten herausgegebene Wertpapiere gekauft, verkauft oder zu verkaufen unterlassen hat, für den daraus entstandenen Schaden.

Die Haftung für bestimmte Fälle der Information schränkt der Entwurf, anders als § 255 Abs 1 AktG in seinen Z 1 bis 5, bewusst nicht ein. Voraussetzung ist nur, dass sich die *Information an die HV oder an die Öffentlichkeit richtet* – man denke an die regelmäßigen Berichte (JA etc) und die Ad-Hoc Publizität (§ 82 Abs 6 BörseG), aber auch an freiwillige Mitteilungen (zB im Rahmen einer Pressekonferenz). Bei *unterlassener Information* hingegen muss eine *gesetzliche Verpflichtung zu ihrer Erteilung* bestehen, weil Schweigen an sich nicht rechtswidrig ist.

Auf *mögliche Schwierigkeiten* bei der Klärung der Frage, ob eine Anlageentscheidung „auf Grund“ unrichtiger Finanzinformationen getroffen wurde und ob die Information für diese überhaupt „wesentlich“ war, sowie auf die *Schadensminderungsobliegenheit* des Anlegers gem § 1304 ABGB (zB Verkauf eines Wertpapiers, wenn dessen Kurs trotz unzutreffender „positiver“ Finanzinformationen laufend sinkt) und auf die *Problematik des Reflexschadens* kann im Rahmen dieses Beitrags nur hingewiesen werden.

Ansprüche der Anleger *verjähren drei Jahre nach der Erteilung* der unrichtigen Information bzw nach dem Zeitpunkt, zu dem die Information hätte erteilt werden müssen. Durch einen *öffentlichen Aufruf* in einer österreichweit verbreiteten Zeitung können die Haftpflichtigen diese Frist auf *sechs Monate, gerechnet ab dem Aufruf, verkürzen* (§ 82 a Abs 2 und 3 BörseG-BE).

1. HAFTUNG DES EMITTENTEN

§ 82 a Abs 1 Z 1 BörseG-BE schreibt lediglich die in der Lehre schon bisher vertretene Haftung des Emittenten,²⁶⁾ für die *kein besonderer Verschuldensgrad* erforderlich ist, fest.

2. (UN)BESCHRÄNKTE HAFTUNG VON ORGANMITGLIEDERN

Neben der Haftung des Emittenten sieht § 82 a Abs 1 Z 2 BörseG-BE bei *grober Fahrlässigkeit* eine *unmittelbare Haftung der Organmitglieder gegenüber geschädig-*

ten Anlegern vor (solidarische Haftung). Grobe Fahrlässigkeit wird dann vorliegen, wenn dem Organmitglied ein Fehler unterläuft, der einem ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter (objektivierter Sorgfaltsmaßstab gem § 84 Abs 1 AktG, § 99 AktG, §§ 55, 57 Abs 3 SEG) in dieser Situation keinesfalls unterlaufen würde.²⁷⁾

Ob die Organhaftung *bei nicht vorsätzlichem Handeln* auf € 1 Mio (für *Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats und geschäftsführende Direktoren*) bzw auf € 100.000,- (für *AR-Mitglieder*) beschränkt werden soll, wollen die Legisten erst nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens entscheiden. Nur im Fall einer begrenzten Haftung der Organmitglieder wird deren *Haftungsrisiko abschätzbar* und damit *versicherbar* sein.²⁸⁾ Auch sollen leitende Unternehmensorgane in einem gesunden Kapitalmarkt nicht dazu motiviert werden, Informationen („überevorsichtig“) nur im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang freizugeben.

C. IN-KRAFT-TRETEN

Die im Bereich des AktG, GmbHG, SEG, HGB und BörseG vorgesehenen Novellierungen sollen *grundsätzlich mit 1. 7. 2005 in Kraft* treten. Die geplante Höchstzahl für AR- bzw Verwaltungsratsmandate soll erst auf nach diesem Zeitpunkt gewählte oder entsandte Mitglieder des AR bzw des Verwaltungsrats Anwendung finden. Die im Zusammenhang mit dem Konzernabschluss geplanten Neuerungen sollen für Geschäftsjahre gelten, die nach dem 31. 12. 2004 enden. Die beabsichtigte Änderung der Haftung des AP soll auf Geschäftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 31. 12. 2004 beginnen, andere Änderungen des HGB teilweise erst auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. 12. 2005 bzw nach dem 31. 12. 2006 enden.

25) Erl 20.

26) Siehe zB *Kalss*, Die rechtliche Grundlage kapitalmarktbezogener Haftungsansprüche, ÖBA 2000, 641 (655 ff).

27) Erl 21. Zu beachten ist, dass die Haftungseinschränkung auf grobes Verschulden nur im Verhältnis Anleger-Organmitglied, nicht aber im Verhältnis Emittent-Organmitglied zum Tragen kommt.

28) Erl 21.

SCHLUSSSTRICH

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden internationalen Vernetzung von Unternehmen sollen im Einklang mit der internationalen Entwicklung AR und AP als wichtigste Kontrollinstanzen in Kapitalges gestärkt werden. Unternehmen und ihre Organmitglieder sollen künftig für unrichtige oder unterlassene Finanzinformationen haften und dadurch zu einer sorgfältigen Informationspolitik angehalten werden. Ob die Organmitglieder beschränkt oder unbeschränkt persönlich haften werden, lässt der Entwurf noch offen.